

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Mühlacker – 2. Erweiterung“ im Stadtteil Unterschwandorf im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach hat am 19.02.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Mühlacker – 2. Erweiterung“ nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 13 b BauGB (vereinfachtes Verfahren) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der ergänzten Fassung vom 05.11.2019. **Der Bebauungsplan „Mühlacker – 2. Erweiterung“ und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Artenschutzrechtlicher Untersuchung) und der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Haiterbach, Bauamt, Marktplatz 1, 72221 Haiterbach, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haiterbach, den 15.04.2021

Bürgermeisteramt